

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cyrus Wellness Consulting GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Wulff und U. Hildebrandt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juni 2015 (Verbundene Sachen R 1937/2014-2 und R 1564/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Cyrus Wellness Consulting GmbH und der LG Electronics, Inc.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die LG Electronics, Inc. wird verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Cyrus Wellness Consulting GmbH zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. März 2017 — Frank/Kommission

(Rechtssache T-603/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ — Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2015 — Beschluss der ERCEA, dass der Vorschlag der Klägerin nicht förderfähig sei — Stillschweigende Ablehnung der Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluss der ERCEA durch die Kommission — Falsche Bezeichnung des Beklagten — Unzulässigkeit)

(2017/C 178/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Frank (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt W. Trautner, dann Rechtsanwälte E. Niitväli und M. Reysen, sodann E. Niitväli, M. Reysen und S. Wachs und schließlich Rechtsanwalt S. Conrad)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) vom 5. Juni 2015, im Rahmen des Programms „ERC starting grant“ den Antrag Nr. 680151 der Klägerin in Stufe 1 nicht zu positiv zu bewerten und nicht zur Prüfung der Stufe 2 zuzulassen, sowie der stillschweigenden Ablehnung ihrer Verwaltungsbeschwerde nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. 2003, L 11, S. 1), durch die Kommission

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Regine Frank und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.